

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Franziska Gminder, Johannes Huber, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Martin Reichert, Dr. Götz Frömming und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können. Durch die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe wurde das Rechtsinstitut der Ehe in einer Form erweitert, die gegen das Grundgesetz verstößt. In Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz werden ausdrücklich Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt. Aus diesem Wortlaut ist klar die Absicht des Verfassungsgesetzgebers zu erkennen, die Ehe an die Geschlechterverschiedenheit der Ehepartner zu binden. Vor diesem Hintergrund ist die Begründung, mit der die Ehe für gleichgeschlechtliche Personen eingeführt wurde, weder nachvollziehbar noch grundgesetzkonform. Der Gesetzgeber ließ sich bei der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe von der Vorstellung leiten, das Grundgesetz schütze die Ehe als Beistands- und Verantwortungsgemeinschaft. Mit dieser Vorstellung wurden wesentliche Merkmale des Ehebegriffs, die für den Verfassungsgesetzgeber konstituierend waren, weggelassen. Im Gegensatz zur Begründung des Gesetzes zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe kommt der Geschlechterverschiedenheit der Ehegatten sehr wohl eine prägende Bedeutung zu. Die Geschlechterverschiedenheit ist eines der konstituierenden Merkmale des durch das Grundgesetz gedeckten Ehebegriffs. Das ergibt sich bereits aus dem Leitbild des Verfassungsgesetzgebers, für den gleichgeschlechtliche Paare „jenseits der Vorstellungswelt über alle Parteigrenzen hinweg“ lagen (Vgl. BT Drs. 18/6665, S. 7). Das Bundesverfassungsgericht hat den auf Geschlechterverschiedenheit abstellenden Ehebegriff wiederholt in seiner Rechtsprechung bestätigt und konturiert. Zwar schützt das Grundgesetz die Ehe in der jeweiligen Ausprägung des Gesetzgebers. Allerdings sind bei dieser Ausprägung wesentliche Strukturprinzipien zu achten. Zu diesen konstituierenden Merkmalen der Ehe nach dem Grundgesetz gehört nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch, dass die Ehe die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist (Vgl. BVerfGE 105, 313 – 365). Das Bundesverfassungsgericht betont, dass diese konstituierenden Prinzipien zum Gehalt der Ehe gehören, und zwar unabhängig und ungeachtet davon, welcher gesellschaftliche Wandel sich vollzieht. Die Ausweitung des Ehebegriffs auf

gleichgeschlechtliche Partnerschaften ist deswegen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

B. Lösung

Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Aufhebung des Gesetzes keine Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2787) wird aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, erhält wieder die bis zum 30. September 2017 geltende Fassung.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, erhält wieder die bis zum 30. September 2017 geltende Fassung.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, erhält wieder die bis zum 30. September 2017 geltende Fassung.

Artikel 5

Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, erhält wieder die bis zum 30. September 2017 geltende Fassung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zu den konstituierenden Merkmalen der nach dem Grundgesetz geschützten Ehe zählt die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft. Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts hat die Ehe entgegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet, wodurch es gegen das Grundgesetz verstößt. Eine grundgesetzkonforme Rechtsetzung verlangt die Aufhebung des Gesetzes.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Außerkraftsetzen des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts ist die Ehe nunmehr im Sinne des Grundgesetzes die rechtliche Institution, die die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft unter den besonderen Schutz des Staates stellt.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Außerkraftsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts wird nicht nur der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Definition des Ehebegriffs nach dem Grundgesetz Rechnung getragen. Darüber hinaus wird ebenso die gesellschaftliche Realität anerkannt, in der es zwar verschiedene Arten von Partnerschaften gibt, ohne dass jedoch die Unterschiede zwischen ihnen nivelliert würden. Eine Ehe ist entgegen der Vorstellungen des Gesetzgebers bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts nicht mit einer Lebenspartnerschaft gleichzusetzen. Vor diesem Hintergrund war die Argumentation bei der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe, es handle sich nur um die rechtliche Anerkennung einer bereits in der Lebensrealität vollzogenen Gleichsetzung, irreführend und unangemessen. Mit dem Aufhebungsgesetz wird das Rechtsinstitut der Ehe wieder an die vom Grundgesetz geforderten Strukturprinzipien gebunden.

Zu Artikel 2 - 5

Die durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts erfolgten Änderungen am BGB, LPartG, PStG und TSG sind rückgängig zu machen.

Zu Artikel 6

Regelt das Inkrafttreten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.